



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...,

- Antragstellerin -

g e g e n

...,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 26. August 2020 durch

...

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, die Durchführung der „...messe“ durch die Antragstellerin am XX.XX.XXXX in ... sanktionsfrei zu dulden, sofern die Antragstellerin die Einhaltung der Vorgaben des § 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gewährleistet.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin veranstaltet regelmäßig eine sogenannte „...messe“ (im Folgenden: Jobmesse) in Hamburg, bei der Aussteller an Informationsständen auf vordefinierten Flächen über Ausbildungsplätze, freie Stellen und/oder Bildungsangebote informieren. Die nächste Jobmesse soll am XX.XX.XXXX in ... in Hamburg stattfinden. Nach den Angaben der Antragstellerin sollen ... Weiterbildungsinstitute bzw. Bildungsträger und ... Hochschulen über ihre (teilweise kostenpflichtigen) Angebote informieren, zudem sollen ... Unternehmen und staatliche Institutionen um Auszubildende und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werben. Nach wiederholten Anfragen der Antragstellerin teilte die Antragsgegnerin ihr am 13. August 2020 mit, dass die Jobmesse nach ihrer Auffassung nach derzeitiger Rechtslage als Veranstaltung im Sinne des § 9 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) zu qualifizieren sei. Mit ihrem am selben Tag gestellten Antrag begehrt die Antragstellerin die vorläufige Feststellung, dass die Jobmesse eine Ausstellung im Sinne des § 65 GewO, hilfsweise eine Messe im Sinne des § 64 GewO, darstellt. Mit Schriftsatz vom 21. August 2020 beantragt sie weiter hilfsweise, die Begrenzung der Teilnehmerzahl der Jobmesse an die Begrenzung der erlaubten anwesenden Personen im Sinne des § 13 Abs. 1 der Allgemeinverfügung (sic) anzupassen.

II.

1. Der Antrag hat im tenorierten Umfang Erfolg. Der Haupt- (hierzu a)) und der erste Hilfsantrag (hierzu b)) sind jedenfalls unbegründet. Der zweite Hilfsantrag hat – bei sachgerechter Auslegung – Erfolg (hierzu c)).

a) Der Hauptantrag, im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass es sich bei der von der Antragstellerin für den XX.XX.XXXX geplanten Jobmesse in ... um eine Ausstellung im Sinne des § 65 GewO handelt, hat keinen Erfolg.

Es kann dahin stehen, ob der Antrag zulässig ist. Insbesondere bedarf vorliegend keiner Entscheidung, ob Feststellungsbegehren, mit denen – wie hier – wegen einer ersichtlich

begehrten Vorwegnahme der Hauptsache tatsächlich eine endgültige Feststellung erstrebt wird, im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes verfolgt werden können (zweifelnd OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 13 ff. m.w.N.). Denn auch wenn der Antrag zulässig wäre, bliebe er mangels Begründetheit ohne Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO, dass die Antragstellerin die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sowie das Bestehen des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird (Anordnungsanspruch), glaubhaft macht.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einer Antragstellerin soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was sie nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Wird die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.). Die von der Antragstellerin begehrte Feststellung würde sich als eine solche endgültige Vorwegnahme der Hauptsache darstellen. Insoweit kommt es entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht darauf, ob mit der begehrten Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bereits eine Entscheidung über die Durchführung der Jobmesse verbunden wäre oder ob die Antragsgegnerin diese weiterhin untersagen könnte. Die Hauptsache würde hier vorweggenommen, weil die Antragstellerin auch in einem Hauptsacheverfahren nicht mehr erreichen könnte als die begehrte Feststellung, dass die Jobmesse eine Ausstellung im Sinne des § 65 GewO ist, eine solche Entscheidung in einer – bisher noch nicht anhängig gemachten – Hauptsache aber vor der geplanten Durchführung der Jobmesse am XX.XX.XXXX voraussichtlich nicht mehr ergehen könnte.

Gemessen daran hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht mit dem für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Nach der im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung hat die Antragstellerin voraussichtlich keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung. Bei der geplanten Jobmesse handelt es sich nicht um eine Ausstellung im Sinne des § 65 GewO.

Gemäß § 65 GewO ist eine Ausstellung eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Auf der streitgegenständlichen Jobmesse wird kein festsetzungsfähiges Angebot im Sinne des § 65 GewO ausgestellt. Gegenstand von Ausstellung und Vertrieb im Rahmen einer Ausstellung können grundsätzlich nur Waren oder Dienstleistungen sein (Schönleiter, in: Landmann/Rohmer, GewO, Stand: Februar 2020, § 65 Rn. 6; Pielow, BeckOK GewO, Stand: September 2017, § 65 Rn. 12). Auf der Jobmesse sollen jedoch weit überwiegend keine Waren oder Dienstleistungen ausgestellt werden.

Nach den Angaben der Antragstellerin wollen insgesamt ... Unternehmen und Institutionen bei der Veranstaltung um Auszubildende oder neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werben, indem sie über sich und ihre Branche informieren. Ausbildungs- oder Arbeitsstellen sind jedoch weder Waren noch Dienstleistungen. § 65 GewO kann auch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass Ausbildungs- oder Arbeitsstellen ein ausstellungsfähiges Angebot darstellen würden. Dem steht bereits der Wortlaut entgegen. Ausbildungs- und Arbeitsstellen bilden nach dem allgemeinen Wortverständnis weder das „Angebot“ eines Gewerbebetriebs noch werden sie „vertrieben“ oder „abgesetzt“. Zudem verdeutlicht der Wortlaut, dass ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder -gebiete zum Zweck des Vertriebs bzw. der Absatzförderung ausgestellt werden muss, dass es um die Präsentation der Waren oder Leistungen gehen soll, die Gewerbetreibende eines bestimmten Wirtschaftszweiges bzw. in einem bestimmten Gebiet in Ausübung ihres Gewerbes an Abnehmerinnen und Abnehmer verkaufen wollen. Dies wird durch die Gesetzesbegründung bestätigt. Danach behandeln die Regelungen des Titels IV nur Veranstaltungen im Rahmen der Absatzwirtschaft, beabsichtigt war eine Anpassung der Bestimmungen an die

veränderten Marktverhältnisse insbesondere angesichts der gewandelten Vertriebsformen infolge der Änderung der Verhältnisse in der Produktions- und Absatzwirtschaft (vgl. BT-Drucks. 7/3859, S. 9). Auch Sinn und Zweck der Norm stehen einer erweiterten Auslegung entgegen. Grund für die Privilegierung von Ausstellungen im Sinne des § 65 GewO ist aus Sicht des Gesetzgebers, dass diese der Markttransparenz und dem freien Wettbewerb dienen und daher volkswirtschaftlich von besonderer Bedeutung sind (vgl. BT-Drucks. 7/3859, S. 9, 11). Aus diesem Grund genießen festgesetzte Ausstellungen sogenannten Marktprivilegien, insbesondere finden die Vorschriften der Titel II und III der Gewerbeordnung keine Anwendung, benötigen die Aussteller keine Reisegewerbekarte und gelten Sonderregelungen im Hinblick auf Ladenschluss, Arbeitszeiten und Arbeitsschutz (vgl. BT-Drucks. 7/3859, S. 9). Eine Veranstaltung, auf der über Ausbildungs- und Arbeitsplätze informiert wird, bedarf dieser Privilegien aber zu ihrer reibungslosen Durchführung nicht, weil sie ohnehin – anders als die in § 65 GewO angesprochenen Veranstaltungen – nicht den Beschränkungen der Titel II oder III oder der Ladenschlussgesetze unterliegt.

Soweit darüber hinaus ... Weiterbildungsanbieter und ... Hochschulen über kostenpflichtige Weiterbildungen bzw. Studiengänge informieren wollen, kann offen bleiben, ob diese als Dienstleistungen zu verstehen sein können, deren Präsentation von § 65 GewO erfasst sein könnte. Denn der Charakter der geplanten Jobmesse wird maßgeblich geprägt durch das nicht festsetzungsfähige „Sortiment“, nämlich die Aussteller, die über Ausbildungs- und Arbeitsplätze – und damit nicht über Waren oder Dienstleistungen – informieren wollen. Werden auf einer Veranstaltung Waren oder Leistungen angeboten, die nicht festsetzungsfähig sind, dürfen diese den mit der Festsetzung erstrebten Charakter der Veranstaltung aber nicht verfälschen oder abändern (Schönleiter, in: Landmann/Rohmer, GewO, § 69 Rn. 16). Sie dürfen nur ein sogenanntes Randsortiment bilden, die Grenze dürfte insoweit bei 10 % der Veranstaltungsfläche bzw. 10 % der Aussteller zu ziehen sein (vgl. Wagner, in: Friauf, GewO, Stand: April 2020, § 69 Rn. 28; Schönleiter, a.a.O.). Diese wird hier weit überschritten, ca. drei Viertel der Aussteller wollen kein Angebot im Sinne des § 65 GewO ausstellen.

Da es bereits an einem festsetzungsfähigen Angebot im Sinne des § 65 GewO fehlt, kann dahinstehen, ob die weiteren Voraussetzungen für eine Festsetzung, insbesondere das Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, erfüllt wären.

b) Der Antrag hat auch mit dem ersten Hilfsantrag, im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass es sich bei der von der Antragstellerin für den XX.XX.XXXX geplanten Jobmesse in ... um eine Messe im Sinne des § 64 GewO handelt, keinen Erfolg.

Unabhängig von der Frage der Zulässigkeit des Feststellungsantrages (s.o.), ist der Antrag jedenfalls nicht begründet. Die Antragstellerin hat auch insoweit einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Sie hat voraussichtlich keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung, weil es sich bei der Jobmesse nicht um eine Messe im Sinne des § 64 GewO handelt. Danach ist eine Messe eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt; in beschränktem Umfang können an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zugelassen werden. Der Jobmesse fehlt es auch insoweit aus den bereits benannten Gründen an einem festsetzungsfähigen Angebot. Zudem richtet sich die Jobmesse – selbst wenn sich möglicherweise auch Gewerbetreibende dort über Weiterbildungsmöglichkeiten für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren sollten – anders als eine Messe nicht maßgeblich an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer, sondern vor allem an Privatpersonen, die während der gesamten Dauer der Jobmesse zugelassen sind und zudem überwiegend nicht in ihrer Eigenschaft als Letztverbraucher und Käufer angesprochen werden sollen.

c) Der Antrag hat jedoch mit dem zweiten Hilfsantrag Erfolg.

aa) Der von der nicht anwaltlich vertretenen Antragstellerin wörtlich gestellte Antrag, die Begrenzung der Teilnehmerzahl der von ihr geplanten Ausstellung an die Begrenzung der erlaubten anwesenden Personen im Sinne des § 13 Abs. 1 der Allgemeinverfügung anzupassen, ist mit Blick auf das von der Antragstellerin verfolgte Rechtsschutzziel in ihrem wohlverstandenen Interesse gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass sie im Wege einer einstweiligen Anordnung begehrt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Durchführung der Jobmesse unter Einhaltung der Vorgaben des § 13 HmbSARS-

CoV-2-EindämmungsVO sanktionsfrei zu dulden. Diese Auslegung entspricht dem Antragsbegehren. Aus dem gesamten Vorbringen der Antragstellerin wird deutlich, dass sie eine Gleichbehandlung mit Messen und Ausstellungen erstrebt und sich bei der Durchführung der Jobmesse insbesondere an die Vorgaben des § 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO halten will.

bb) Der so verstandene Antrag ist zulässig. Er ist insbesondere als Antrag gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft (vgl. zur Statthaftigkeit eines Begehrens auf einstweilige sanktionsfreie Duldung eines Verhaltens OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 15).

cc) Der Antrag ist auch begründet. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass mit der für die erstrebte endgültige Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit ein Anordnungsanspruch (hierzu (1)) sowie ein Anordnungsgrund (hierzu (2)) bestehen.

(1) Die Antragstellerin hat mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin die Durchführung der Jobmesse sanktionsfrei duldet, sofern die Antragstellerin die Einhaltung der Vorgaben des § 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gewährleistet.

Dieser Anspruch folgt allerdings nicht unmittelbar aus § 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Dieser enthält besondere Bestimmungen für Verkaufsstellen des Einzelhandels, Ladenlokale von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäuser, Banken, Sparkassen, Pfandhäuser, Versteigerungen, Poststellen, Großhandel, Wanderlager, Messen, Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung, Spezialmärkte, Jahrmärkte im Sinne der Gewerbeordnung und Verkaufsstände auf Wochenmärkten. Hierzu zählt die Jobmesse nicht. Sie stellt insbesondere weder eine Ausstellung noch eine Messe im Sinne der Gewerbeordnung dar (s.o.). Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Gewerbeordnung wird klargestellt, dass nur solche Ausstellungen unter § 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO fallen, die die Voraussetzungen des § 65 GewO erfüllen. Gleiches gilt für Messen im Sinne des § 64 GewO. Insoweit nennt § 13 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-Eindäm-

mungsVO zwar nicht ausdrücklich Messen im Sinne der Gewerbeordnung. Durch die zweimalige Bezugnahme auf die Gewerbeordnung wird jedoch deutlich, dass der Verordnungsgeber die gewerberechtlichen Begriffe übernehmen und nur solche Veranstaltungen privilegieren wollte, die auch nach Titel IV der Gewerbeordnung privilegiert sind. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Verordnungsgeber einen von dem gewerberechtlichen Messebegriff abweichenden Begriff zugrunde legen wollte.

Der Anspruch auf Gleichbehandlung mit Messen und Ausstellungen folgt jedoch aus Art. 3 Abs. 1 GG. Dass die Antragstellerin die Jobmesse nur unter den Voraussetzungen des § 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO durchführen darf und diese nicht von den Privilegierungen des § 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erfasst wird, stellt einen nicht gerechtfertigten Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG dar.

(a) Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Es sind nicht jegliche Differenzierungen verwehrt, allerdings bedürfen diese stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Insoweit gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen reichen die Grenzen für die Normsetzung vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse (st. Rspr., vgl. nur BVerfG, Urt. v. 26.5.2020, 1 BvL 5/18, juris Rn. 94 f. m.w.N.). Das Gleichheitsgrundrecht ist aber dann verletzt, wenn der Verordnungsgeber eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 2.5.2018, 1 BvR 3042/14, juris Rn. 18 m.w.N.). Entscheidend ist dabei auch, in welchem Maße sich die Ungleichbehandlung auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann (BVerfG, Kammerbeschl. v. 29.11.2017, 1 BvR 1784/16, juris Rn. 10 m.w.N.).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Gleichbehandlung im Bereich der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenabwehr angesichts des dynamischen Pandemiegeschehens, das oftmals Entscheidungen unter Zeitdruck sowie regelmäßige Anpassungen an eine sich ständig verändernde Lage erfordert, weniger streng sein dürften. Auch kann die strikte Beachtung des Gebots innerer Folgerichtigkeit nicht eingefordert werden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 26.3.2020, 5 Bs 48/20, juris Rn. 13; Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 64/20, juris Rn. 53; OVG Bremen, Beschl. v. 15.6.2020, 1 B 176/20, juris Rn. 46; OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.7.2020, 13 MN 261/20, juris Rn. 26). Zudem ist die sachliche Rechtfertigung nicht allein anhand des infektionsschutzrechtlichen Gefahrengrades der betroffenen Tätigkeit zu beurteilen. Vielmehr sind auch alle sonstigen relevanten Belange zu betrachten, etwa die Auswirkungen der Ge- und Verbote für die betroffenen Unternehmen und Dritte und auch öffentliche Interessen an der uneingeschränkten Aufrechterhaltung bestimmter unternehmerischer Tätigkeiten (OVG Lüneburg, a.a.O.). Gleichwohl dürfte die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung im derzeitigen Stadium, in dem von der Phase der schrittweisen Lockerung zu einer weitgehenden Öffnung von Räumen des öffentlichen Lebens übergegangen wurde, höheren Anforderungen unterliegen als noch in der Phase der schrittweisen Lockerungen (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 5.8.2020, 14 E 3102/20, BA S. 6 f., abrufbar unter <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/>). Außerdem ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin durch die Ungleichbehandlung in ihrem Grundrecht auf freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG) betroffen ist.

(b) Nach diesen Maßstäben stellt es einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht der Antragstellerin aus Art. 3 Abs. 1 GG dar, dass die von ihr geplante Jobmesse nicht als Veranstaltung im Sinne des § 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO behandelt wird. Im Verhältnis insbesondere zu Messen und Ausstellungen im Sinne des § 13 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO liegt eine Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten vor. Für diese Ungleichbehandlung fehlt es aber nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens an rechtfertigenden Gründen.

(aa) Es stellt eine Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten dar, dass die Durchführung von Messen und Ausstellungen den Vorgaben des § 13 HmbSARS-CoV-

2-EindämmungsVO unterliegt, während eine Jobmesse in der von der Antragstellerin geplanten Form nur unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO durchgeführt werden darf.

Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht sind nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens Messen und Ausstellungen mit der von der Antragstellerin geplanten Jobmesse wesentlich vergleichbar. Diesen Veranstaltungen liegt jeweils typischerweise ein Konzept zugrunde, nach dem eine Vielzahl von Ausstellern Informationsstände errichtet, an denen sie ihr „Angebot“ (z.B. Waren, Dienstleistungen, Stellenangebote) ausstellen bzw. darüber informieren. Die Besucherinnen und Besucher können sich, in der Regel ohne vorherige Anmeldung, an diesen Ständen informieren, mit den anwesenden Personen Gespräche führen und ggf. (z.B. Kauf-, Werk- oder Arbeits-)Verträge abschließen. Dass der übliche Ablauf einer Jobmesse wesentlich anders geprägt wäre als der einer Messe oder Ausstellung, ist weder vorgetragen worden noch anderweitig ersichtlich. Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass Personen bei einer Jobmesse üblicherweise Kontakt zu mehr Personen als bei einer Messe oder Ausstellung haben. Im Gegenteil erscheint es wahrscheinlich, dass die Besucherinnen und Besucher sich bei einer Jobmesse nur an wenigen Ständen informieren werden, an denen Stellen entsprechend ihren Interessen oder Fähigkeiten präsentiert werden, während z.B. bei Messen oder Ausstellungen für einen bestimmten Wirtschaftszweig eine Vielzahl der Stände für die Besucherinnen und Besucher interessant sein dürfte. Entgegen dem Vorbringen der Antragsgegnerin ist auch nicht davon auszugehen, dass Gespräche bei einer Jobmesse typischerweise länger dauern – und damit ein höheres Infektionsrisiko bergen könnten – als solche auf Messen oder Ausstellungen. Zwar dürften Vorstellungsgespräche o.ä. tatsächlich üblicherweise nicht in wenigen Minuten durchzuführen sein, sondern längere Zeit in Anspruch nehmen. Insbesondere auf Messen, die dem Vertrieb an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer dienen, dürften aber häufig ähnlich lange Informationsgespräche und/oder Verkaufsverhandlungen geführt werden.

Die Ungleichbehandlung liegt – auch zum Zeitpunkt der Durchführung der Jobmesse am XX.XX.XXXX (vgl. zu den am 1.9.2020 in Kraft tretenden Änderungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, die im Übrigen bis zum 30.11.2020 fortgilt, die Zwölfte Verordnung zur

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 25. August 2020, HmbGVBl., S. 417) – insbesondere darin, dass die Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen nach § 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO begrenzt ist. Nach § 9 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen untersagt. Darüber hinaus bestehen weitere Teilnehmerbegrenzungen in Abhängigkeit von der Örtlichkeit sowie einer Sitzplatzvergabe. An Veranstaltungen, die – wie die von der Antragstellerin geplante Jobmesse – ohne feste Sitzplätze in geschlossenen Räumen stattfinden sollen, dürfen gemäß § 9 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO maximal 100 Personen teilnehmen, sofern Alkohol ausgeschenkt wird maximal 50 Personen. Demgegenüber besteht für Messen und Ausstellungen nach § 13 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ab dem 1. September 2020 keine Begrenzung der Zahl der anwesenden Personen, § 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO findet insoweit ausdrücklich keine Anwendung. Ein weiterer Unterschied ergibt sich daraus, dass für Veranstaltungen nach § 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ein Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu erstellen ist und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben sind. Entsprechende Anforderungen bestehen nach § 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht. Andererseits gilt für die Kundinnen und Kunden einer Messe oder Ausstellung gemäß § 13 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO eine Maskenpflicht, die von Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Veranstaltung nach § 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht eingehalten werden muss.

(bb) Diese Ungleichbehandlung kann voraussichtlich nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt werden.

Die Antragsgegnerin verweist insoweit darauf, dass viele Branchen auf Messen und Ausstellungen angewiesen seien, diese seien Grundlage für die gewerblichen Tätigkeiten im folgenden Geschäftsjahr. Die Betrachtung und ggf. der Testgebrauch von Gegenständen, die zwischen gewerblichen Verkäufern gehandelt werden, seien für die Anbahnung von Verträgen über diese Produkte unabdingbar. Dies sei bei Arbeitsverhältnissen nicht der Fall, diese könnten beinahe gleichermaßen per Internet-/Videotelefonie angebahnt werden. Anbieter von Weiterbildungs- und Ausbildungsprogrammen könnten ihre Werbung mindestens gleich effektiv, teilweise sogar breitenwirksamer durch Online-Kampagnen gestalten.

Diese Gründe rechtfertigen es nicht, die Jobmesse trotz im Wesentlichen identischer infektionsschutzrechtlicher Gefahrengrade anders zu behandeln als Messen und Ausstellungen. Der Antragsgegnerin ist zwar zuzugeben, dass Messen und Ausstellungen im Gewerbe-recht privilegiert werden, weil sie der Markttransparenz und dem freien Wettbewerb dienen und daher volkswirtschaftlich von besonderer Bedeutung sind (vgl. BT-Drucks. 7/3859, S. 9). Dass diese gewerberechtlichen Privilegien für die Jobmesse nicht in Anspruch genommen werden können (s.o.), rechtfertigt aber nicht ohne Weiteres auch eine Ungleichbehandlung in infektionsschutzrechtlicher Hinsicht. Es ist zu berücksichtigen, dass die Jobmesse insbesondere mit dem perspektivischen Abschluss von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen zwischen Ausstellern und Besucherinnen bzw. Besuchern ebenfalls ein aus volkswirtschaftlicher Sicht wichtiges Ziel verfolgt, was auch die Antragsgegnerin nicht in Abrede stellt (das Angebot werde „grundsätzlich als wertvoll angesehen“). Es besteht, insbesondere angesichts der seit Beginn der Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie stetig angestiegenen Arbeitslosenquoten in Hamburg (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/762326/umfrage/arbeitslosenquote-in-hamburg/>), nicht nur ein individuelles, sondern auch ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Kontakte zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und interessierten Personen herzustellen mit dem Ziel, neue Arbeitsverhältnisse zu begründen. Dass dieses Interesse geringer zu gewichten wäre als das Interesse daran, dass Aussteller mittels Messen und Ausstellungen den Absatz ihrer Waren oder Dienstleistungen steigern können, vermag das Gericht nicht zu erkennen. Zudem sind Unternehmen, z.B. im Hinblick auf den zu erzielenden Gewinn, nicht nur nachteilig betroffen, wenn der Absatz ihrer Waren oder Dienstleistungen zurückgeht, sondern es kann sich auch nachteilig auswirken, wenn freie Arbeitsstellen mangels geeigneter Bewerberinnen oder Bewerber nicht besetzt werden können und in der Folge weniger Umsätze generiert werden können. Der Verweis der Antragsgegnerin auf die Möglichkeit, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse online anzubahnen, überzeugt nicht. Es besteht ein erheblicher Unterschied zwischen der Möglichkeit, einzelne Stellen online zu inserieren bzw. sich auf solche zu bewerben und individuell (ggf. virtuelle) Vorstellungsgespräche zu vereinbaren, und der Möglichkeit, das Unternehmen auf einer Jobmesse einer großen Zahl von interessierten Personen zu präsentieren und mit diesen unmittelbar und unverbindlich ins Gespräch zu kommen bzw. ein solches vielfältiges Angebot als arbeitssuchende Person wahrzunehmen. Im Übrigen erschließt sich auch nicht, warum die Betrachtung und ggf. der Testgebrauch

aus Sicht der Antragsgegnerin für die Anbahnung von Verträgen über Produkte „unabdingbar“ sein sollen. Produkte können grundsätzlich auch online, z.B. durch Beschreibungen, Fotos oder Videos, präsentiert werden, ein Testgebrauch kann durch Übersendung eines Musters ermöglicht werden.

(2) Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Sie hat eidesstattlich versichert, dass ihr durch die Planung und Bewerbung der Jobmesse täglich weitere Kosten entstehen. Im Falle der Durchführung der Jobmesse mit maximal 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, zu denen auch die an den Ständen arbeitenden Personen zählen dürften, müsste jedenfalls die Zahl der Aussteller gegenüber den Planungen erheblich beschränkt werden und würde die Antragstellerin, die im Falle der Absage der Messe eine kostenlose Stornierung anbietet (vgl. ...), aufgrund dessen erhebliche Umsatzeinbußen hinnehmen müssen. Dass diese schweren und unzumutbaren Nachteile anders abgewendet werden könnten, ist nicht ersichtlich.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2, 45 Abs. 1 Satz 3 GKG. Die Kammer bemisst die sich aus dem Antrag ergebende Bedeutung der Sache für die Antragstellerin grundsätzlich in Anlehnung an Nr. 54.2.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Danach bestimmt sich der Streitwert für eine Klage gegen die Untersagung eines ausgeübten Gewerbes nach dem Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 15.000,00 Euro. Die Anwendung der Vorgaben des § 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kommt in der Sache einer vorübergehenden teilweisen Untersagung des ausgeübten Gewerbes gleich, soweit mehr als 100 Personen an der Jobmesse teilnehmen sollen. Es erscheint sachgerecht, den Mindeststreitwert festzusetzen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin durch die Einschränkungen für die Durchführung der Jobmesse im maßgeblichen Zeitraum, in dem sie anders als Messen und Ausstellungen behandelt wird, erheblich höhere Gewinneinbußen zu erwarten hätte, liegen nicht vor. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht das Gericht von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren ab (Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013).